



S Z Z V

F S E C

F S A C

# **HERDEBUCHORDNUNG FÜR ZIEGEN**

**Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)  
Genossenschaft**

**gültig ab 1. Januar 2016**

# Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1</b>  | <b>ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>  | <b>5</b>  |
| 1.1       | Zweck.....   | 5         |
| 1.2       | Geltungsbereich .....  | 5         |
| 1.3       | Rechtsgrundlagen .....   | 5         |
| 1.4       | Internationale Normen.....   | 5         |
| <b>2</b>  | <b>ORGANISATION UND MITGLIEDSCHAFT .....</b>                                     | <b>5</b>  |
| 2.1       | Interne Organisation.....  | 5         |
| 2.2       | Regionale Organisation .....   | 5         |
| 2.3       | Mitgliedschaft .....   | 6         |
| 2.4       | Verbindungspersonen .....  | 6         |
| <b>3</b>  | <b>TIERIDENTIFIKATION UND MELDUNGEN AN DIE TIERVERKEHRSDATENBANK (TVD) .....</b> | <b>6</b>  |
| 3.1       | Markierung .....   | 6         |
| 3.2       | TVD Datenbezug.....  | 6         |
| <b>4</b>  | <b>RASSEN UND ZUCHTZIELE.....</b>  | <b>6</b>  |
| 4.1       | Betreute Rassen .....  | 6         |
| 4.2       | Rassenmerkmale .....   | 7         |
| 4.3       | Zuchtziele.....  | 7         |
| <b>5</b>  | <b>LEISTUNGSPRÜFUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN.....</b>                                | <b>8</b>  |
| 5.1       | Milchleistungsprüfung.....   | 8         |
| 5.2       | Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP).....                                   | 8         |
| 5.3       | Exterieurbeurteilung .....   | 8         |
| 5.4       | Zuchtwertschätzung .....   | 8         |
| 5.5       | Zuchtfamilienschau .....   | 8         |
| 5.6       | Dauerleistungsabzeichen .....  | 9         |
| 5.7       | Hohe Lebensleistungen.....   | 9         |
| 5.8       | Bockmutterleistung.....  | 9         |
| <b>6</b>  | <b>ZUCHTDATEN .....</b>  | <b>10</b> |
| 6.1       | Belegungen .....   | 10        |
| 6.2       | Aufbewahrungspflicht .....   | 10        |
| <b>7</b>  | <b>GEBURTSDATEN.....</b>   | <b>10</b> |
| 7.1       | Wurfmeldungen.....   | 10        |
| <b>8</b>  | <b>HERDEBUCHDOKUMENTE .....</b>  | <b>11</b> |
| 8.1       | Belegausweis .....   | 11        |
| 8.2       | Abstammungs- und Leistungsausweis .....  | 11        |
| 8.3       | Züchter.....   | 11        |
| 8.4       | Eigentümer.....  | 11        |
| 8.5       | Herdename / Hofbezeichnung .....   | 11        |
| 8.6       | Tiername.....  | 11        |
| 8.7       | Aktualisierung.....  | 12        |
| 8.8       | Eigenverantwortung .....   | 12        |
| <b>9</b>  | <b>QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HERDEBUCHFÜHRUNG .....</b>                          | <b>12</b> |
| 9.1       | Abstammungskontrollen .....  | 12        |
| 9.2       | Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung.....                                | 12        |
| 9.3       | Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung .....                            | 13        |
| 9.4       | Daten von anderen Zuchtorganisationen.....                                       | 13        |
| <b>10</b> | <b>HERDEBUCHAUFNAHME UND ZUCHTBERECHTIGUNG .....</b>                             | <b>13</b> |
| 10.1      | Allgemeine Bestimmungen .....  | 13        |
| 10.2      | Böcke.....   | 14        |
| 10.3      | Bockmütter .....   | 14        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| 10.4      | Ziegen.....  | 15        |
| 10.5      | Importtiere.....   | 15        |
| <b>11</b> | <b>TARIFE .....</b>  | <b>15</b> |
| 11.1      | Zuständigkeit.....   | 15        |
| 11.2      | Zahlungsrückstände.....  | 15        |
| <b>12</b> | <b>ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN UND STRAFBESTIMMUNGEN .....</b>       | <b>15</b> |
| 12.1      | Administrative Massnahmen bei Missachtungen und Verfehlungen ..... | 15        |
| 12.2      | Anwendungsbereich.....   | 16        |
| 12.3      | Verfahrenskosten .....   | 16        |
| 12.4      | Benachrichtigung.....  | 16        |
| 12.5      | Beschwerderecht / Rekurse .....                                    | 16        |
| 12.6      | Zivil- und Strafrecht .....  | 17        |
| 12.7      | Haftungsausschluss .....   | 17        |
| 12.8      | Sonderfälle .....  | 17        |
| 12.9      | Gerichtsstand.....   | 17        |
| 12.10     | Genehmigung und Inkrafttreten .....                                | 17        |
| 12.11     | Veröffentlichung.....  | 17        |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|       |   |
|-------|---|
| ALP   | Aufzuchtleistungsprüfung  |
| BGM   | Beleg-Geburts-Meldung   |
| CAP   | Abstammungs- und Leistungsausweis   |
| DL    | Dauerleistungsabzeichen   |
| EL    | Elite-Paarung   |
| ICAR  | Internationales Komitee für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (International Committee for Animal Recording) |
| L     | Leistungsabzeichen bei der ALP  |
| SZZV  | Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft   |
| TSchV | Tierschutzverordnung  |
| TVD   | Tierverkehrsdatenbank   |
| TZV   | Tierzuchtverordnung   |
| ZWS   | Zuchtwertschätzung  |
| ZZG   | Ziegenzuchtgenossenschaft   |
| ZZV   | Ziegenzuchtverein   |

## Versionen Herdebuchordnung für Ziegen

| Version | Datum genehmigt | Datum in Kraft | Unterzeichnet im Namen des Vorstands durch:                   |
|---------|-----------------|----------------|---|
| 01      | 01.12.2015      | 01.01.2016     | Andreas Michel, Präsident<br>Ursula Herren, Geschäftsführerin |

|  |  |
|--|--|
| <b>1 Zweck und Rechtsgrundlagen</b>      |  |
| <b>1.1 Zweck</b>                         | Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungen und weiteren züchterischen Daten im Herdebuch des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes, im Folgenden SZZV genannt.  |
| <b>1.2 Geltungsbereich</b>               | Dieses Reglement gilt für sämtliche beim SZZV registrierte Ziegenrassen und angeschlossenen Mitglieder.  |
| <b>1.3 Rechtsgrundlagen</b>              | <p>Der SZZV erlässt, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",</li> <li>• die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV) vom 31.10.2012,</li> <li>• Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV)</li> </ul> <p>die folgenden Bestimmungen für die Herdebuchordnung für Ziegen.</p> <p>Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, <a href="http://www.szzv.ch">www.szzv.ch</a>, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.</p> <p>Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.</p> <p>Der SZZV ist, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft, eine anerkannte Zuchtorganisation (gemäss Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012). Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SZZV bleiben vorbehalten.</p> |
| <b>1.4 Internationale Normen</b>         | Um die internationale Anerkennung des Herdebuches zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR), Stand Mai 2014.  |
| <b>2 Organisation und Mitgliedschaft</b> |  |
| <b>2.1 Interne Organisation</b>          | Das Herdebuch wird zentral vom SZZV geführt. Internes Aufsichtsorgan ist die Verwaltung (Vorstand) des SZZV. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist gemäss TZV für die Genehmigung der Herdebuchordnung zuständig.   |
| <b>2.2 Regionale Organisation</b>        | Die Zuchtbetriebe sind in der Regel in regionalen Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) oder Ziegenzuchtvereinen (ZZV) organi-   |

|  |   |
|--|---|
|  | siert.  |
| <b>2.3 Mitgliedschaft</b>  | <p>Mitglieder beim SZZV können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kantonale und überkantonale Ziegenzucht- oder Kleinviehzuchtverbände/-vereine</li> <li>b) Ziegenzuchtgenossenschaften (ZZG) und –vereine (ZZV)</li> <li>c) Ziegenzüchter von Rassen, für welche der SZZV ein Herdebuch führt.</li> </ul> <p>Mitglieder gemäss Buchstabe a und b sind Kollektivmitglieder im Sinne der Statuten des SZZV. Mitglieder gemäss Buchstabe c sind Einzelmitglieder; sie bilden zusammen ein Kollektivmitglied im Sinne der Statuten des SZZV.</p> <p>Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Herdebuchordnung.</p> |
| <b>2.4 Verbindungspersonen</b>   | Jede ZZG / jeder ZZV bezeichnet eine Verbindungsperson (Zuchtbuchführer). Diese übernimmt Aufgaben im Bereich der Information und der Organisation.   |
| <b>3 Tieridentifikation und Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)</b> |   |
| <b>3.1 Markierung</b>  | <p>Der ganze Ziegenbestand eines Betriebes muss ständig gemäss den Vorschriften der TVD markiert und identifizierbar sein. Sämtliche lebend geborenen Gitzli werden im Herdebuch mit einer Ohrmarke registriert.</p> <p>Die Ohrmarken sind bei der TVD zu beziehen.</p> <p>Der SZZV kennt zwei verschiedene Tieridentifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis und mit 1998: Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen</li> <li>• Seit 1999: mit der TVD-Ohrmarke (7-stellig)</li> </ul> <p>In der Datenbank werden die Tiere mit Rasse – Tiernummer - Genossenschaftszeichen geführt.</p>                      |
| <b>3.2 TVD Datenbezug</b>  | Der SZZV ist berechtigt, Daten von der TVD für den Herdebuchbereich zu beziehen.  |
| <b>4 Rassen und Zuchtziele</b>   |   |
| <b>4.1 Betreute Rassen</b>   | <p>Der SZZV führt das Herdebuch für die Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saanenziege</li> <li>• Appenzellerziege</li> <li>• Toggenburgerziege</li> <li>• Gämsfarbige Gebirgsziege</li> <li>• Bündner Strahlenziege</li> <li>• Nera Verzascaziege</li> <li>• Walliser Schwarzhalsziege</li> <li>• Pfauenziege</li> </ul>   |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
|                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anglo Nubianziege</li> <li>• Burenziege</li> </ul> <p>Tiere anderer Ziegenrassen sowie Kreuzungstiere, die auf Herdebuchbetrieben des SZZV stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.</p> <p>Die Herdebuchtiere werden unterteilt in Milchrasen (MLP-Rassen, Milchleistungsprüfungs-Rassen) und Fleischrasen (ALP-Rassen, Aufzuchtleistungsprüfungs-Rassen). Die Aufteilung der Rassen, ob MLP oder ALP, kann dem Anhang 3 im „Reglement für die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“, Kapitel 1.2 (Geltungsbereich) im „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“, Anhang „Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ sowie den „Anforderungen für Auszeichnungen „Hohe Lebensleistungen““ entnommen werden.</p>                                     |
| <p><b>4.2 Rassenmerkmale</b></p> | <p>Die Definition der Rassenmerkmale wird für sämtliche vom SZZV anerkannten Ziegenrassen durchgeführt. Die Rassenmerkmale sind als Rassenspezifischer Standard für Maximalnoten festgelegt und in den Anhängen dieser Herdebuchordnung einzusehen.</p> <p>Es werden folgende Merkmale festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerristhöhe</li> <li>• Minimalgewicht</li> <li>• Haut</li> <li>• Horn</li> <li>• Haare</li> <li>• Farbe / Besonderes</li> </ul> <p>Zusätzlich werden für jede Ziegenrasse „Abweichungen vom Rassenstandard“ festgelegt, die den Experten bei der Beurteilung der Ziegen als Richtlinien dienen.</p> <p>Es werden folgende Kriterien aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rassenunreinheiten (Farbe, Haar)</li> <li>• Exterieur-Punkteabzüge (je nach Rassenunreinheit)</li> <li>• Bemerkungen (z.B. bei Ziegenböcken strengere Abzüge)</li> </ul> |
| <p><b>4.3 Zuchtziele</b></p>     | <p>Die Rassen unterscheiden sich bezüglich ihrer Zuchtziele. Sie werden für jede vom SZZV anerkannte Ziegenrasse berechnet. Eine Berechnung kann nur stattfinden, wenn genügend Datenmaterial einer Ziegenrasse auf der Datenbank abgelegt ist. Die Zuchtziele sind in den Rassenstandards festgehalten und ebenfalls in den Anhängen dieser Herdebuchordnung ersichtlich.</p> <p>Es werden folgende Merkmale festgelegt:</p> <p>a) MLP-Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Milch kg</li> <li>• Fett %</li> <li>• Fett kg</li> <li>• Eiweiss %</li> <li>• Eiweiss kg</li> </ul>  |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>b) ALP-Rassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gitzizunahmen</li> </ul>  |
| <h2>5 Leistungsprüfungen und Auszeichnungen</h2>            |  |
| <p><b>5.1 Milchleistungsprüfung</b></p>                     | <p>Der SZZV ist verantwortlich für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen zum Zweck der Zuchtauslese und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung werden auf den offiziellen Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ festgelegt.</p>  |
| <p><b>5.2 Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)</b></p> | <p>Bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziege und Burenziege führt der SZZV Aufzuchtleistungsprüfungen durch. Die Ausführungsbestimmungen sind im „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ und im „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ festgelegt.</p>  |
| <p><b>5.3 Exterieurbeurteilung</b></p>                      | <p>Das Exterieur von Ziegen kann an Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkten, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfälligen weiteren Anlässen beurteilt werden.</p> <p>Es dürfen nur vom SZZV bestätigte Experten eingesetzt werden.</p> <p>Ausführliche Bestimmungen zu Exterieurbeurteilungen sind im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ und im „Zuchtfamilienreglement“ festgehalten.</p>   |
| <p><b>5.4 Zuchtwertschätzung</b></p>                        | <p>Der SZZV erfasst und berechnet im Rahmen der Milchleistungsprüfung für die MLP-Rassen Laktationsleistungen für Milch kg, Fett % und Eiweiss %.</p> <p>Für die Sannenziege, Toggenburgerziege und Gämbsfarbige Gebirgsziege wird gemäss Art. 5g der TZV eine Zuchtwertschätzung nach wissenschaftlichen und international anerkannten Methoden durchgeführt.</p> <p>Für die übrigen Rassen wird gemäss Art. 5h der TZV eine genetische Bewertung durchgeführt. Für diese Rassen ist aufgrund ihrer Populationsgrössen eine Zuchtwertschätzung nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar.</p> <p>Die genetische Bewertung für Ziegen enthält statistische Auswertungen nach Rasse, Laktationslänge und Altersklassen.</p> <p>Dem „Reglement für die Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung (Milch)“ können nähere Details über Verfahren, Datengrundlage, Auswertung, Qualitätssicherung und Publikation entnommen werden.</p> |
| <p><b>5.5 Zuchtfamilien-</b></p>                            | <p>Mit einer Zuchtfamilienchau können sich besonders wertvolle Zuchttiere auszeichnen. Die Bewertung basiert auf Berechnungen</p>  |



|   |   |
|---|---|
| <p><b>schau</b></p>                       | <p>aus Exterieur und Leistung.</p> <p>Die Durchführung der Zuchtfamilienschau ist Aufgabe des SZZV, wobei die Tiere an interkantonalen und kantonalen Ausstellungen und Märkten oder örtlichen Schauen durch Zuchtfamilienexperten des SZZV beurteilt werden.</p> <p>Unter einer Zuchtfamilie versteht man ein männliches oder weibliches Stammtier mit seinen Söhnen und Töchtern.</p> <p>Die ausführlichen Bedingungen für die Präsentation von Zuchtfamilien sind im „Reglement Zuchtfamilienbeurteilung für Ziegen“ ersichtlich.</p>  |
| <p><b>5.6 Dauerleistungsabzeichen</b></p> | <p>Ziegen, welche bezüglich Milch oder Aufzucht eine hohe Dauerleistung erbringen, werden mit dem Dauerleistungsabzeichen DL1 und/oder DL2 ausgezeichnet. Die ausführlichen Bestimmungen betreffend Dauerleistungsabzeichen sowie die einzelnen Bestimmungen je Rasse sind im „Reglement Dauerleistungsabzeichen für Ziegen“ ersichtlich.</p>   |
| <p><b>5.7 Hohe Lebensleistungen</b></p>   | <p>Seit dem Jahr 2011 werden jährlich Ziegen mit hohen Lebensleistungen ausgezeichnet. Allgemeine Anforderungen, Bedingungen sowie Leistungsanforderungen je Rasse können den „Anforderungen für Auszeichnungen „Hohe Lebensleistung““, welche vom Vorstand des SZZV periodisch angepasst werden, entnommen werden.</p>   |
| <p><b>5.8 Bockmutterleistung</b></p>      | <p><u>Aus MLP:</u></p> <p>Die Mindest-Eigenleistung betreffend Bockmutterleistungen sind für jede Rasse unterschiedlich und können dem Anhang „Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ sowie dem Anhang 2: „Abschlussarten nach Rasse“ im „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“, entnommen werden.</p> <p><u>Aus ALP:</u></p> <p>Das Leistungsabzeichen „L“ berechtigt zur Aufzucht von Zuchtböcken aus den Nachkommen eines Muttertieres. Für die Erlangung der Bockmutterleistung „L“ ist die Aufzuchtleistungsprüfung Pflicht.</p> <p>Für die Zuteilung des „L“ wird die durchschnittliche Lebtagesszunahme (LTZ) eines Wurfes mit dem Grenzwert zur Vergabe des Leistungsabzeichens abgeglichen. Für Werte, welche über dem Grenzwert liegen, erhält die Mutter das Leistungsabzeichen. Der zum Vergleich herangezogene Grenzwert ist abhängig vom Alter des Muttertieres, der Wurfgrösse und der Geschlechter der Nachkommen.</p> <p>Eine genaue Auflistung der Anforderungen pro Ziegenrasse sind den Anhängen dieser Herdebuchordnung zu entnehmen.</p> |

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>6 Zuchtdaten</b>             |   |
| <b>6.1 Belegungen</b>           | <p>Eine Sprungmeldung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffene Ziege</li> <li>• Belegungsperiode Datum von / bis</li> <li>• Ziegenbock</li> </ul> <p>Die Sprungmeldung muss in jedem Fall vor dem Wurf verarbeitet werden. Die Verarbeitung der Sprünge löst bei Betrieben, welche die Dienstleistung „elektronische Mailbox“ nicht abonniert haben, eine vorgedruckte BGM-Karte (Beleg-Geburts-Meldung) aus.</p> <p>Der BGM-Karte ist zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierbesitzer</li> <li>• Tier ID</li> <li>• Belegdatum</li> <li>• Eingesetzter Ziegenbock</li> <li>• Voraussichtliches Wurfdatum</li> <li>• Inzuchtgrad des voraussichtlichen Wurfes</li> <li>• Bockmutter ja / nein</li> </ul> <p>Zur Ermittlung des Vaters rechnet das Programm vom gemeldeten Wurfdatum zurück und überprüft, ob er in der Datenbank zu diesem Zeitpunkt registriert ist. Wenn Ja, wird dieser Ziegenbock als Vater eingesetzt.</p> |
| <b>6.2 Aufbewahrungspflicht</b> | <p>Die BGM-Karte muss drei Jahre aufbewahrt werden. So lange können diese Dokumente jederzeit vom SZZV eingefordert werden.</p>   |
| <b>7 Geburtsdaten</b>           |   |
| <b>7.1 Wurfmeldungen</b>        | <p>Bei der Erfassung der Wurfmeldungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wurfdatum</li> <li>• Anzahl lebend geboren M/F</li> <li>• Anzahl tot geboren</li> <li>• Anormale Gitzi</li> <li>• Schweregeburt</li> <li>• Gitzi TVD-Nummer</li> <li>• Zur Zucht JA/NEIN</li> <li>• Geschlecht M/F</li> <li>• Horn</li> <li>• Name</li> <li>• Geburtsgewicht (1 Tag nach Wurf)</li> <li>• Datum und Unterschrift</li> </ul> <p>Die im Betrieb geborenen Gitzi sind spätestens innert 30 Tagen dem SZZV zu melden.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <b>8 Herdebuchdokumente</b>                  |   |
| <b>8.1 Belegausweis</b>                      | Eine BGM-Karte wird automatisch ausgelöst bei der Verarbeitung der Sprungmeldung, sofern die Dienstleistung „elektronische Mailbox“ nicht abonniert ist.  |
| <b>8.2 Abstammungs- und Leistungsausweis</b> | <p>Der Abstammungs- und Leistungsausweis (CAP) enthält die wichtigsten Informationen eines Tieres.</p> <p>Er wird bei Zuchttieren der Milchrasen das erste Mal nach der eigenen Geburt ausgelöst. Für weibliche und männliche Zuchttiere der ALP-Rassen, nach dem Leistungsabschluss des Muttertieres.</p> <p>Der CAP bei den Milchrasen enthält Angaben über den Züchter und Eigentümer, die Identität des Tieres, Geburtsdatum Rassenzugehörigkeit, Exterieurbeurteilung, Zuchtwert, Zuchtfamilie, letzte Deckung, Milchleistungen sowie die Milchproben des letzten Abschlusses.</p> <p>Bei den ALP-Rassen enthält der CAP im Gegensatz zu den MLP-Rassen Angaben zu Jugendentwicklung, Wurfleistung und Aufzuchtleistung während Milchleistungen und Milchproben auf diesem CAP nicht aufgeführt sind.</p> <p>Auf dem CAP der Böcke von MLP-Rassen sind die Anzahl Nachkommen und die durchschnittlichen Töchterleistungen nach Laktationen aufgeführt. Bei den ALP-Rassen sind Angaben zu den Wurf- und Aufzuchtleistungen ihrer Töchter aufgeführt.</p> |
| <b>8.3 Züchter</b>                           | <p>Als Züchter eines Tieres gilt der Eigentümer der Mutter zum Zeitpunkt der Deckung.</p> <p>Diese Auslegung bestimmt die Zuordnung eines allfälligen Herdennamens.</p>   |
| <b>8.4 Eigentümer</b>                        | Als Eigentümer eines Tieres gilt der Standortbetrieb gemäss TVD. Bei Tieren, welche im Besitz einer vom TVD-Standort abweichenden Person sind, kann auf Antrag diese Person als Eigentümer eingetragen werden.  |
| <b>8.5 Herdenname / Hofbezeichnung</b>       | Die Mitglieder vom SZZV können gegen eine einmalige Bearbeitungsgebühr einen Herdenname oder Hofbezeichnung (Präfix) registrieren lassen.   |
| <b>8.6 Tiername</b>                          | <p>Der Kurzname entspricht den ersten 10 Zeichen des vom Eigentümer in der Wurfmeldung an den SZZV eingetragenen Namens.</p> <p>Er kann auf Antrag des Eigentümers geändert werden, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Bock noch keine gemeldeten Nachkommen hat, respektive die betreffende Ziege noch keinen registrierten Wurf hat.</p> <p>Falls für den Züchter eine Hofbezeichnung registriert ist, erhält das Tier auf dem Abstammungsausweis einen Langnamen. Der</p>   |

|   |   |
|---|---|
|   | Langname setzt sich zusammen aus der Hofbezeichnung, dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres selber.  |
| <b>8.7 Aktualisierung</b>                               | <p>Für weibliche adulte Tiere wird ein CAP automatisch nach einem Milch- oder ALP-Abschluss generiert, bzw. nach einer Geburt der Jungtiere wenn keine Leistungsprüfung vollzogen wird.</p> <p>Weiter wird ein CAP für männliche und weibliche Tiere nach einer Punktierung ausgelöst, sofern der letzte CAP zum Stichdatum vor mehr als einem Jahr gedruckt wurde. Auch nach einer DNA-Analyse wird ein CAP ausgelöst.</p> <p>Für Böcke wird zudem jährlich im Frühjahr ein CAP ausgelöst, wenn der letzte CAP zum Stichdatum vor mehr als einem Jahr gedruckt wurde.</p>  |
| <b>8.8 Eigenverantwortung</b>                           | <p>Die Angaben auf dem CAP sowie auf der BGM-Karte werden zwar vom SZZV auf Plausibilität überprüft und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotzdem lassen sich Fehler nicht ganz vermeiden. Zudem stützen sich die Angaben auf die Lieferanten der Zucht- und Leistungsdaten. Falls ein Tierhalter Fehler feststellt, ist er verpflichtet, diese umgehend dem SZZV zu melden.</p> <p>Sprung- und Wurfmeldungen, müssen der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich (CapraNet, Papier oder mail) durch den Züchter/Zuchtbuchführer zugestellt werden. Das gleiche gilt für Änderungen bei den Abstammungen und Neuaufnahmen von Tieren.</p>   |
| <b>9 Qualitätssicherung in der Herdebuchführung</b>     |   |
| <b>9.1 Abstammungskontrollen</b>                        | <p>Zum Zweck der Kontrolle auf die Richtigkeit von Sprung- und Wurfmeldungen führt der SZZV Abstammungskontrollen bei männlichen und weiblichen Ziegen durch. Auf diese Weise sollen für die Zuchtauslese, die stark auf den Abstammungen der Tiere basiert, bessere Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Ziel ist es, in erster Linie jüngere Tiere auf ihre korrekte Abstammung zu prüfen.</p> <p>Die zu kontrollierenden Tiere werden in der Regel aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden durch den SZZV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Zucht festgelegt.</p> <p>Weitere Angaben zu den Abstammungskontrollen können dem „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen Abstammung bei Herdebuchziegen“ entnommen werden.</p> |
| <b>9.2 Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung</b> | <p>Aufgrund der Bedeutung der Milchleistungsprüfungen und den daraus resultierenden Zuchtwertschätzungen beim Herdebuch und beim Zuchtprogramm sowie den Vorschriften der Tierzuchtverordnung und des ICAR, muss eine korrekte Durchführung der Milchleistungsprüfungen sichergestellt sein.</p> <p>Zu diesem Zweck überwacht der SZZV die Milchleistungsprüfung gemäss „Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen“ durch Oberkontrollen. Dies kann durch Befra-</p>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>gung der Teilnehmer und Kontrolleure, Einsichtnahme in die Kontrollformulare, Nachprüfen der Waagen und Probewägungen geschehen.</p> <p>Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen.<br/>Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft jährlich eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.<br/>Bei Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Milchleistungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.</p> <p>Ausführliche Bestimmungen sind dem „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Milchleistungsprüfung bei Herdebuchziegen“ zu entnehmen.</p>   |
| <p><b>9.3 Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung</b></p> | <p>Zur Überwachung der Anwendung des „Reglementes über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ werden Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei den Rassen Walliser Schwarzhalsziegen und Burenziegen, welche im Herdebuch des SZZV geführt werden, durchgeführt.</p> <p>Die Durchführung der Oberkontrolle kann ohne vorherige Anmeldung jederzeit und an jedem Ort erfolgen.<br/>Der SZZV wendet in der Regel das Stichprobenverfahren an und trifft periodisch eine zufällige Auswahl an zu kontrollierenden Betrieben.<br/>Bei begründeten Verdachtsfällen oder Hinweisen auf mögliche fehlerhafte Aufzuchtleistungsprüfungen kann der SZZV in den entsprechenden Betrieben Oberkontrollen durchführen oder veranlassen.</p> <p>Das „Reglement über die Durchführung von Oberkontrollen bei der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen“ ist dem „Reglement über die Durchführung der Aufzuchtleistungsprüfung bei Ziegen (ALP)“ überstellt.</p> |
| <p><b>9.4 Daten von anderen Zuchtorganisationen</b></p>           | <p>Der SZZV übernimmt Daten von anderen anerkannten schweizerischen oder ausländischen Zuchtorganisationen, sofern diese nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten.<br/>Die Bedingungen des vorliegenden Reglements gelten ohne Einschränkungen für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch.</p>   |
| <p><b>10 Herdebuchaufnahme und Zuchtberechtigung</b></p>          |  |
| <p><b>10.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>                        | <p>Das „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen und die Neuaufnahme ins Herdebuch von Ziegen der vom SZZV anerkannten Ziegenrassen.<br/>Es gilt für alle Schauen, Hofbeurteilungen, interkantonalen und kantonalen Märkte, Zuchtfamilienbeurteilungen und allfällige weitere Anlässe, an denen das Exterieur von Ziegen beurteilt wird.</p>   |

|                               |   |
|-------------------------------|---|
|                               | <p>Um ins Herdebuch aufgenommen zu werden müssen Tiere in allen Exterieurpositionen mindestens die Note 2 vorweisen. Die Note 1 bedeutet ungenügend und Ausschluss vom Herdebuch. Diese Tiere dürfen nicht erneut aufgeführt und beurteilt werden. Bereits vorher beurteilte Tiere behalten die Herdebuchberechtigung bis zum 31.12. des aktuellen Jahres und werden dann ausgeschlossen. Erstmals beurteilte Tiere erhalten keine Herdebuchberechtigung.</p> <p>Der SZZV kann für gefährdete Rassen und Rassen mit kleinen Populationen Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Ausnahmegewilligungen sind im Anhang gefährdete Rassen im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ aufgeführt.</p>   |
| <p><b>10.2 Böcke</b></p>      | <p>Die Herdebuchberechtigung wird einem Bock unter folgenden Bedingungen erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abstammung muss mindestens in drei Ahnengenerationen ausgewiesen sein. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhang „Ausnahmegewilligungen Böcke“ sowie Anhang „Ausnahmegewilligungen Bockmütter“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“)</li> <li>• Die Mutter muss die Bedingungen für Bockmütter erfüllen.</li> <li>• Böcke können bereits mit mindestens 60 Tagen beurteilt werden.</li> <li>• Böcke müssen einmal vorgeführt und beurteilt werden und zwar in dem Jahr, in dem sie zum ersten Mal im Deckeinsatz sind. Danach ist eine weitere Exterieurbeurteilung freiwillig.</li> <li>• Ein Bockvater muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung mindestens die Note 3 vorweisen (3/3/3/(3)).</li> <li>• Spätestens bei der Erstbeurteilung eines Bockes ist durch eine vom SZZV befugte Person eine Probe der Erstellung eines DNA-Profiles zu entnehmen. Die Eintragung einer Punktierung ist nur bei Vorliegen eines DNA-Profiles möglich.</li> </ul> |
| <p><b>10.3 Bockmütter</b></p> | <p>Um den Status „Bockmutter“ zu erlangen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Bockmutter muss in allen Positionen der Exterieurbeurteilung gleichzeitig mindestens die Note 3 (3/3/3/3/3) vorweisen.</li> <li>• Diese Mindestpunktierung in allen Positionen muss mindestens einmal erreicht werden, um die Bockmutteranforderungen zu erfüllen und zu behalten.</li> <li>• Die Bockmutter kann den Status nur durch nachträglich wegfallende Ahnengenerationen verlieren.</li> <li>• Die Abstammung muss mindestens zwei Ahnengenerationen vorweisen. Ausnahmen sind möglich (siehe Anhang „Ausnahmegewilligungen Böcke“ sowie Anhang „Ausnahmegewilligungen Bockmütter“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“)</li> <li>• Die Mindest-Eigenleistungen sind im „Anhang Bockmutterleistungen“ im „Reglement für Schauen, Märkte und Aus-</li> </ul>   |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>stellungen für Ziegen“ festgehalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreuzungstiere können den Bockmutterstatus generell nie erreichen</li> </ul>  |
| <b>10.4 Ziegen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungziegen von herdebuchberechtigten Eltern sind automatisch herdebuchanerkant. Diese provisorische Herdebuchaufnahme dauert maximal 42 Monate.</li> <li>• Um die definitive Herdebuchberechtigung zu erlangen bedarf es einer Exterieurbeurteilung.</li> <li>• Zur Beurteilung einer Ziege muss sie in Laktation stehen.</li> <li>• Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen.</li> <li>• Sofern eine Beurteilung durchgeführt wird, müssen alle fünf Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden (Note 1 = Ausschluss)</li> <li>• Bei allen Rassen können Ziegen ohne nachweisliche Abstammung ins Herdebuch aufgenommen werden. Hierzu müssen sie aufgeführt und in allen Exterieurpositionen mindestens mit der Note 2 beurteilt werden.</li> <li>• Über die definitive Herdebuchaufnahme entscheidet der Experte vor Ort.</li> </ul> |
| <b>10.5 Importiere</b>                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Importierte Tiere werden im Herdebuch mit zwei Ahnengenerationen erfasst.</li> <li>• Der Züchter hat eine Abstammungsbescheinigung der im Ursprungsland zuständigen Behörde/Stelle beizubringen.</li> <li>• Die im Ursprungsland erbrachten Leistungen der Tiere werden nicht erfasst.</li> <li>• Zum Erlangen der Herdebuchberechtigung haben Importiere die gleichen Leistungen zu erbringen wie die Schweizer Tiere.</li> </ul>  |
| <b>11 Tarife</b>  |  |
| <b>11.1 Zuständigkeit</b>                                 | Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden vom Vorstand festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern.   |
| <b>11.2 Zahlungsrückstände</b>                            | <p>Bei Zahlungsrückständen kann der SZZV nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.</p> <p>Bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge ist auch die Teilnahme an Schauen und Märkten ausgeschlossen.</p>  |
| <b>12 Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen</b> |  |
| <b>12.1 Administrative Massnahmen bei</b>                 | Die Geschäftsleitung verhängt eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, sofern ein Züchter, Besitzer, Teilnehmer einer Leis-   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Missachtungen und Verfehlungen</b></p> | <p>tungsprüfung, ALP-, DNA- und/oder Milchkontrolleur, ein Experte, eine Verbindungsperson, ein Schau- oder Marktorganisator, ein Tierarzt oder ein Angestellter vom SZZV, ausgenommen Mitglieder der Geschäftsleitung, gegen die Vorschriften dieses Reglementes verstösst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung von Fehlverhalten</li> <li>• Verwarnung</li> <li>• Ersetzen von Resultaten aus Leistungsprüfungen durch Resultate von Oberkontrollen</li> <li>• Annullierung von Resultaten von Leistungsprüfungen</li> <li>• Annullierung von Zuchtwerten</li> <li>• Ausschluss von Teilnehmern von Leistungsprüfungen und/oder vom Herdebuch für eine Dauer von einem bis zehn Jahren</li> <li>• Ausschluss von Datensätzen aus der ZWS</li> <li>• Streichung der Abstammung von Tieren</li> <li>• Löschung von fehlerhaften Elterntieren aus dem Pedigree</li> <li>• Verlust der Herdebuchberechtigung</li> <li>• Ausschluss männlicher Nachkommen aus dem Herdebuch</li> <li>• Ausschluss von Tieren vom Markt/von der Schau</li> <li>• Verweigerung der Kontrolleurentscheidung</li> <li>• Suspendierung von Kontrolleuren für die Dauer von mindestens einem Jahr</li> <li>• Verlust der Anerkennung als Experte / Kontrolleur</li> <li>• Verweigerung der Verwendung von Milchmengenmessgeräten</li> </ul> |
| <p><b>12.2 Anwendungsbereich</b></p>         | <p>Die Ausführungsbestimmungen aller Dienstleistungen vom SZZV, die im vorliegenden Reglement nicht ausführlich erwähnt sind, namentlich der Leistungsprüfungen und der Exterieurbeurteilung, werden diesem Reglement unterstellt. Verfehlungen und schwere Fehler in diesen Bereichen werden gemäss Absatz 12.1 geahndet, unter Vorbehalt spezifischer Bestimmungen.</p>  |
| <p><b>12.3 Verfahrenskosten</b></p>          | <p>Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, Annullierung, Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Absatz 12.1 entstandenen Kosten sind von den schuldigen Personen zu tragen.</p>   |
| <p><b>12.4 Benachrichtigung</b></p>          | <p>Massnahmen gemäss Absatz 12.1 werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.</p>   |
| <p><b>12.5 Beschwerderecht / Rekurse</b></p> | <p>Eine administrative Massnahme und/oder Sanktion muss den betroffenen Personen schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt werden.</p> <p>Die Rekursinstanzen werden vom SZZV benannt.</p> <p>Für Rekurse kann eine entsprechende Gebühr nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>Ein Rekurs muss innert zehn Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Oberkontrolle mit schriftlicher Begründung per eingeschrieben Brief an den SZZV gerichtet werden.</p>  |

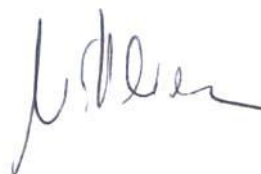
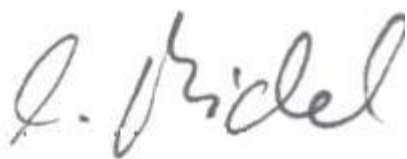


|  |  |
|--|--|
| <b>12.6 Zivil- und Strafrecht</b>          | Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere jene der TZV und des Landwirtschaftsgesetzes, bleiben vorbehalten.   |
| <b>12.7 Haftungsausschluss</b>             | Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehlern von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus. Ebenso schliesst der SZZV für nicht von ihm verursachte Verzögerungen oder für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt jegliche Haftung aus. |
| <b>12.8 Sonderfälle</b>                    | Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle entscheidet der Vorstand des SZZV.   |
| <b>12.9 Gerichtsstand</b>                  | Gerichtsstand ist am Sitz des SZZV in Zollikofen.  |
| <b>12.10 Genehmigung und Inkrafttreten</b> | Die vorliegende Herdebuchordnung wurde vom Vorstand des SZZV am 01.12.2015 genehmigt und tritt auf den 01.01.2016 in Kraft.  |
| <b>12.11 Veröffentlichung</b>              | Die vorliegende Herdebuchordnung wird dem Bundesamt für Landwirtschaft zugestellt. Ferner wird sie auf der Homepage des SZZV veröffentlicht. Im offiziellen Publikationsorgan wird laufend auf Änderungen bei der Herdebuchordnung hingewiesen.  |

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel  
Präsident

Ursula Herren  
Geschäftsführerin



Zollikofen, 01.12.2015



S Z Z V  
F S E C  
F S A C

**Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft**  
**Schützenstrasse 10**  
**3052 Zollikofen**  
**Schweiz**

**Telefon**            **+41 (0)31 388 61 11**

**Fax**                **+41 (0)31 388 61 12**

**E-Mail**            **[info@szzv.ch](mailto:info@szzv.ch)**

**Homepage**        **[www.szzv.ch](http://www.szzv.ch)**